

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2014

Aufgrund des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird von der Gemeinde Langerwehe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde vom 13.3.14. folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen geöffnet sein:

- a. anlässlich dem Frühlingsfest im Gewerbegebiet am 13.04.2014
- b. anlässlich dem Sommerfest am 06.07.2014
- c. anlässlich dem Töpfermarkt am 30.11.2014

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Freigaben gelten für das gesamte Gemeindegebiet Langerwehe.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 13.01.2014
Gemeinde Langerwehe
der Bürgermeister



(Göbbels)